

dieweil die Rom. key. Mat. dieser zeitt inn Franckreich vnnd nicht weit vom reich abwesig, auch der hochgeborn Mauriz herzog zue Sachßenn, so sich gleichergestaltt den halben theil solcher anlagenn von deiner andachtt stiftt einzueziehenn anmast, bey der key. Mat. im felt, dz diese sachenn fueglicher nicht als durch ihr lieb vnnd key. Majt. gehandelt werden möge vnnd derhalben diese deiner andachtt beschwerdt ihrer lieb vnnd key. Majt. mitt bester commendation zuegeschriebenn, des gnedigenn vorsehenß, ihre lieb vnnd key. Mat. werde hierinn ann beden ortten bey den churfurstem zue Sachßenn vnnd herzog Morizen dermaßen geburliche vnnd billiche einsehung thuen, damitt deinn andachtt dieses falls wieder altherkhommen nicht bedrangtt werde. — Geben inn vnser stadt Neustadt den 18. tag Septembris im 44. 2c.

Ferdinand.

Ad mandatum domini regis proprium.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift. Der gleichfalls abschriftlich im K. Haupt-Staatsarchiv befindliche Bericht des Königs an den Kaiser ist datirt Wien 22. Sept. 1544.

No. 1445. 1545. 10. Jan.

*B. Johann VIII. schreibt an die auf dem Reichstage zu Worms verordneten kaiserr. Commissarien, dass er gern erschienen sein würde, weil aber wir in dieser gefhar stehen müssen, wan wir vns aus vnserm bistumb begeben, das die chur 2c. vnd fursten zw Sachsen vns dasselbe geweldiglich einnehmen vnd des entsetzen wurden, hirumb so ist an E. L. vnd euch vnser freuntliche vleissige auch gutliche bitte, sie geruchen vns vnser aussenbleibens (so nit aus vngehorsam sonder aus sorglicher nott geschiet) bein hochgedachter kay. Mt. zu entschuldigen auch fur ire personen entschuldigt tzwnhemen vnd — tzwerhalten, das Ire Mt. vns vnd vnser stift in gnedigstu schutz schirm vnd vorthedigung nhemen wolde, vf das wir desselben decretis [des Fürstenstandes] wirglichen genieß enthpfinden mochten, ader aber die vielgemelte fursten dohin tzwhalten, wo sie vns bey dem decret nicht wollen bleiben lassen, das sie vns mit gebhurenden rechten daraus entsetzen, vf das wir vnd vnser stift von inen dieser groblichen vorgewaltigung ein mhal entladen wurden 2c. Datum Stolpen sonnabent noch trium regum 1545.*

Nach gleichzeitiger Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1446. [1545. Jan.]

*B. Johann VIII. überreicht dem K. Karl V. mit Bezugnahme auf die ihm des dagegen erhobenen Widerspruchs der Fürsten des Hauses Sachsen ungeachtet auf dem letzten Reichstage zu Regensburg zuerkannte Reichstandschaft eine dringende Vorstellung: weis E. Rom. kay. Mt. ich in vnderthenigster dinstbarkeit meiner vnd meines stifts vnuormeidlicher notturft nach keines weges tzuuorhalten, das itztgemelte chur vnd fursten solchs decret vorechtlich gehalten, vormeinen vnd wollen mich als ein bischofen tzw Meissen von dem hey. Ro. reich vnd E. kay. Mt. reissen vnd vnder sich vnd tzw irer landschaft mit gewalt tziehen. — Dan ich bin ditz gewis, wan ich mich vf E. Rom. kay. Mt. erfordernus vf einen reichstag personlichen begeben ader denselben durch meinen gevolvechtigten befelhaber besuchen wurde, das dieselbe chur vnd fursten meines stifts weltliche gutter, so allein von E. Rom. kay. Mt. tzw lehen ruren, einnehmen ader mich hiraus mit gewalt treiben wurden. Hirumb werden dieselbe E. Rom. kay. Mt. mich entschuldigt wissen, das ich vf derselben erforderung den itzigen reichstag auch nicht besuchen kan. Vber ditz so hat der Churf. zw Sachsen die negste angelegte defension hulf vfn reichstag zw Speier von meines stifts Meissen vnderthanen aus dem schlus Wurtzen mit drawenden worthen gefordert, welche sie ime aus forcht vnd drengnus kegen Torgaw haben vberanthworten müssen,*